

Neuerungen im Erbrecht für EU-Bürger durch EU-Erbrechtsverordnung ErbVO

Datum: 10.06.2013 08:35

Kategorie: Handel, Wirtschaft, Finanzen, Banken & Versicherungen

Pressemitteilung von: Guido Küsters Private Office GmbH



Guido Küsters, CFP, HonCFP

Ab dem 17. August 2015 gilt die EU-Erbrechtsverordnung ErbVO, die ein einheitliches Erbrecht schafft. Grundsätzlich gilt dann das Erbrecht des Landes, in dem der EU-Bürger seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, abweichend davon kann er das Erbrecht entsprechend seiner Staatsbürgerschaft wählen. Eine Unterscheidung des Erbrechts für bewegliches und unbewegliches Vermögen entfällt damit.

Trotz fortschreitender Integration innerhalb der Europäischen Union bleibt das Erbrecht weiterhin eine nationale Angelegenheit mit höchst unterschiedlichen Regelungsinhalten. Unterschiede bestehen beispielsweise in der Bestimmung der gesetzlichen Erben, Erbquoten und Pflichtteilsansprüche, sowie in den formalen Anforderungen an die Gültigkeit letztwilliger Verfügungen. Soweit traditionelle

Konstellationen ohne Auslandsberührung vorliegen, sind die bestehenden nationalen Regelungen jedoch klar und ausreichend.

Daneben besitzen viele Deutsche Ferienhäuser, haben sonstiges Auslandsvermögen, oder leben nicht zuletzt aufgrund der EU-Integration im europäischen Ausland. Hier kommt es regelmäßig zu Konflikten im Erbfall, da je nach Staatsangehörigkeit oder Belegenheit des Vermögens unterschiedliche Rechtsnormen zur Anwendung kommen. Dies führt häufig zu einer Nachlassspaltung, bei der das deutsche Vermögen deutschem Erbrecht unterliegt, während z. B. die Ferienimmobilie in Spanien spanischem Erbrecht unterliegt. Zu vergleichbaren Problemen kann es bei Ehen zwischen Partnern verschiedener Nationalität kommen.

Hier schafft die EU-Erbrechtsverordnung ErbVO Abhilfe. Künftig gilt in der EU (mit Ausnahme Dänemarks, Irlands und Großbritanniens) das Erbrecht des Landes, in dem der Erblasser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Daneben hat jeder Erblasser die Möglichkeit, stattdessen das seiner Staatsbürgerschaft entsprechende Erbrecht zu wählen.

In der Praxis kann dieses Wahlrecht genutzt werden, um das den eigenen Wünschen am ehesten entsprechende Erbrecht für sich zu reklamieren, sodaß u.U. Pflichtteilsrechte und gesetzliche Erbquoten gezielt genutzt werden können.

Gleichzeitig besteht die Möglichkeit, daß ein EU-Mitgliedsland bei einem ausländischen Ferienhauseigentümer reklamiert, daß dieser beabsichtige seinen gewöhnlichen Aufenthalt dort zu begründen, bzw. daß dieser ihn bei einem mehr als halbjährigen Aufenthalt bereits tatsächlich begründet hat. Dadurch würde das jeweilige ausländische Erbrecht zur Anwendung kommen und das deutsche Vermögen einbeziehen – gewollt oder nicht.

Im Ergebnis führt die EU-Erbrechtsverordnung zu einer Vereinfachung bei Erbfällen mit Auslandsvermögen, zudem erweitert sie die Wahlmöglichkeit des Vermögensinhabers. Allerdings muß bei der Abfassung eines Testaments künftig die Wahl des zur Anwendung kommenden Erbrechts wohl bedacht und dann festgelegt werden.

Zur Wahrung der Interessen des Vermögensinhabers gilt es zu überprüfen, ob und inwieweit bestehende Nachfolgeregelungen nicht nur die aktuelle Rechtslage, sondern auch die feststehenden Änderungen und Möglichkeiten durch die EU-Erbrechtsverordnung berücksichtigen.

Diese Pressemitteilung wurde auf openPR veröffentlicht.

Guido Küsters, CFP, HonCFP, CFEP, CEP, €FA, TEP
Zertifizierter Finanzplaner nach DIN/ISO 22222

Guido Küsters Private Office GmbH
An der Alten Burg 17
47839 Hüls bei Krefeld
Telefon: +49 (0) 173 - 720 77 44
Web: www.kuesters.eu

Guido Küsters arbeitet seit 1984 in der Finanzdienstleistungsbranche, unter anderem als Direktor einer Privatbank. Er ist seit 1997 als Certified Financial Planner CFP[®], seit 2001 als Erbschafts- und Nachfolgeplaner CFEP, sowie seit 2006 als DIN-geprüfter Privater Finanzplaner nach DIN ISO 22222 zertifiziert. Die Österreichische Bankwissenschaftliche Gesellschaft hat ihn bereits 2004 zum Ehrenmitglied des Verbandes Österreichischer Finanzplaner ernannt. In Anerkennung seiner Ausbildung und Erfahrung als Erbschafts- und Nachfolgeplaner wurde Herr Küsters im Jahr 2011 als Trust & Estate Practitioner durch die Society of Trust and Estate Practitioners in London zertifiziert.

Seit über 15 Jahren berät Guido Küsters Privatpersonen und Unternehmer in finanziellen Fragestellungen, erarbeitet Finanz- und Nachfolgepläne, und steht ihnen als Sparringspartner zur Verfügung. Daneben hält er seit 1998 Vorlesungen und leitet Workshops, u.a. für die European Business School in Oestrich-Winkel und die Österreichische Bankwissenschaftliche Gesellschaft in Wien.

Sein Leistungsangebot umfasst neben der ganzheitlichen Finanz- und Nachfolgeplanung auch themenfokussierte Finanzpläne für bestimmte Investitionen wie beispielsweise Immobilieninvestments oder Vorsorgeplanung, oder für besondere Wendepunkte im Leben wie z.B. den Berufseinstieg, eine Eheschließung oder die geplante Aufgabe der unternehmerischen Tätigkeit. Im Rahmen der ganzheitlichen Finanz- und Nachfolgeplanung arbeitet Guido Küsters grundsätzlich auf Honorarbasis.

Guido Küsters ist seit der Gründung 1997 ehrenamtliches Vorstandsmitglied des FPSB Financial Planning Standards Board Deutschland e.V. (www.fpsb.de) mit Sitz in Frankfurt. FPSB Deutschland ist eine gemeinnützige Organisation, die gemeinsam mit Regulierungs- und Aufsichtsbehörden, Wissenschaft und Forschung, Verbraucherschützern, sowie Finanzdienstleistern und freien Berufen Standards für die Beratung von Privatkunden in ihren finanziellen Angelegenheiten aufstellt.